

AMTSBLATT

für den

LANDKREIS HILDESHEIM



2010 Herausgegeben in Hildesheim am 29. September 2010 Nr. 40

Inhalt	Seite
16.09.2010 - Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Nordstemmen für das Haushaltsjahr 2010	552
20.09.2010 - Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 23 „Einmündung Peiner Landstraße/B 494“ mit Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 19 „Oynhausen“, Ortschaft Harsum, Gemeinde Harsum	555
20.09.2010 - Inkrafttreten der 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 19 „Oynhausen“, Ortschaft Harsum, Gemeinde Harsum	558

Impressum

Herausgeber: Landkreis Hildesheim, Dezernat 1, Bischof-Janssen-Straße 31, 31132 Hildesheim
Druck: Druckerei des Landkreises Hildesheim
Ansprechpartner: Frau Peters, Fachdienst 101, Tel. (0 51 21) 309 – 1471, email: Rita.Peters@landkreishildesheim.de
Frau Meyer, Fachdienst 101, Tel. (0 51 21) 309 – 1482, email: Martina.Meyer@landkreishildesheim.de

Haushaltssatzung der Gemeinde Nordstemmen für das Haushaltsjahr 2010

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Nordstemmen in seiner Sitzung am 16. September 2010 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	12.773.900 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	14.439.700 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	9.400 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	11.400 Euro
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	12.262.800 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	13.067.500 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	2.415.900 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	4.965.900 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	2.550.000 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.200.000 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	17.228.700 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	19.233.400 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 2.550.000 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 1.380.000 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2010 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 5.880.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2010 wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|-----|--|-----------|
| 1. | Grundsteuer | |
| 1.1 | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 350 v. H. |
| 1.2 | für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 350 v. H. |
| 2. | Gewerbsteuer | 350 v. H. |

Nordstemmen, 16. September 2010


Gemeinde Nordstemmen
Karl-Heinz Bothmann
Bürgermeister



2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 91 Abs. 4, 92 Abs. 2 und § 94 Abs. 2 NGO erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Hildesheim am 24.9.2010 unter Az.: (910) 14/10 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO

vom 30.9.2010 bis 8.10.2010 zur

Einsichtnahme während der Dienststunden im

**Rathaus der Gemeinde Nordstemmen
Rathausstraße 3,
31171 Nordstemmen,**

öffentlich aus.

Nordstemmen, den 28.9.2010
Ort, Datum

**Gemeinde Nordstemmen
Der Bürgermeister**



GEMEINDE
Harsum
DER BÜRGERMEISTER

LANDKREIS HILDESHEIM

Harsum, den 20.09.2010
61 26 10 (4) brs/pi
2409/2910/M

BEKANNTMACHUNG

Bauleitplanung der Gemeinde Harsum

Inkrafttreten des Bebauungsplans Nr. 23 „Einmündung Peiner Landstraße/B 494“ mit Teilaufhebung des Bebauungsplans Nr. 19 „Oynhausen“ (Ortschaft Harsum)

Der Rat der Gemeinde Harsum hat in seiner Sitzung am 16.09.2010 den Bebauungsplan Nr. 23 „Einmündung Peiner Landstraße/B 494“ und die Teilaufhebung des Bebauungsplans Nr. 19 „Oynhausen“ gemäß § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Neufassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), in Verbindung mit § 40 Abs. 1 Nr. 5 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) in der Neubekanntmachung des Gesetzes vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 474), in der derzeit gültigen Fassung, mit textlichen Festsetzungen als Satzung einschließlich der gemeinsamen Begründung mit Umweltbericht beschlossen.

Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB bekannt gemacht.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 23 und der der Teilaufhebung des Bebauungsplans Nr. 19 beziehen Flurstücke am Einmündungsbereich der „Peiner Landstraße“ in die Bundesstraße 494 in der Ortschaft Harsum ein.

Die jeweiligen Geltungsbereiche sind in den nachstehenden Übersichtsplänen (s. Anlage zur Bekanntmachung) „schwarz“ umrandet.

Mit dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Hildesheim tritt der Bebauungsplan Nr. 23 und die Teilaufhebung des Bebauungsplans Nr. 19 in Kraft.

Der Bebauungsplan Nr. 23 und die Teilaufhebung des Bebauungsplans Nr. 19 einschließlich gemeinsamer Begründung mit Umweltbericht und zusammenfassender Erklärung können im Rathaus der Gemeinde Harsum, Bau- und Liegenschaftsamt, Oststraße 27, E 2, Zimmer 23, 31177 Harsum, während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

Öffnungszeiten sind:

Montag von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Mittwoch von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr

Donnerstag von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 17.00 Uhr

Freitag von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr.

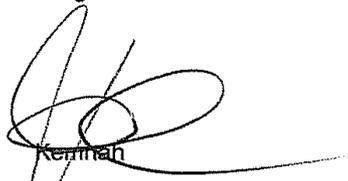
Berufstätigen gibt die Verwaltung die Möglichkeit, die Planunterlagen auch außerhalb der Öffnungszeiten nach vorheriger telefonischer Absprache mit dem Bau- und Liegenschaftsamt, Tel. 05127/ 405 – 160 oder 405-162, einzusehen. Über den Inhalt des Bebauungsplans Nr. 23 und die Teilaufhebung des Bebauungsplans Nr. 19 einschließlich Begründung mit Umweltbericht kann Auskunft verlangt werden.

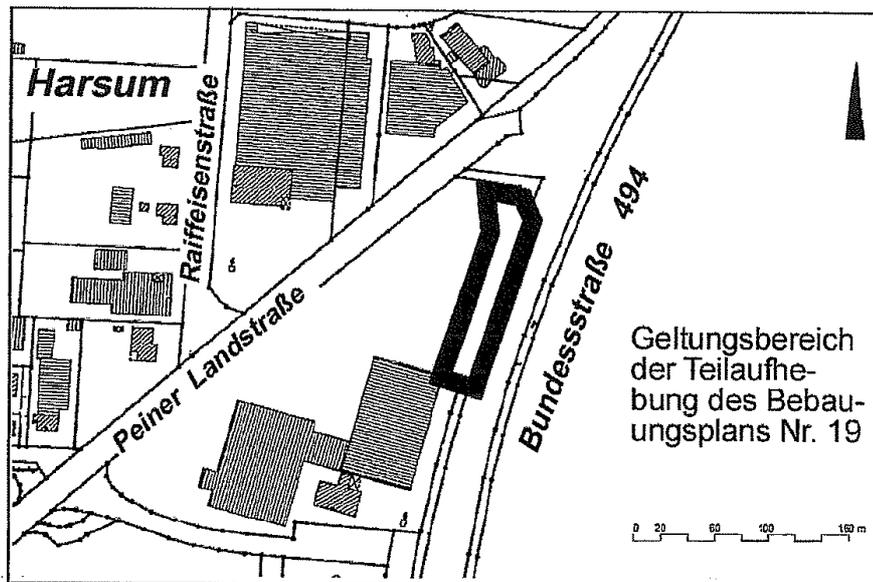
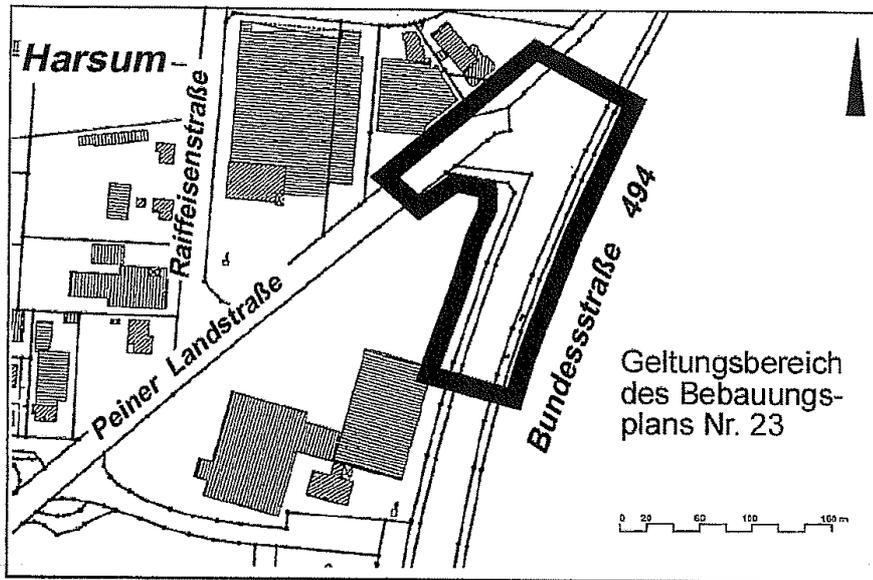
Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1, Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung des Bebauungsplans Nr. 23 und der Teilaufhebung des Bebauungsplans Nr. 19 schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB in der Neufassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach §§ 39-42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.


ausgehängt am:
abgenommen am:



Der verwendeten Kartenunterlagen liegt die amtliche Karte AK 5 des Katasteramtes Hildesheim zugrunde. Die Verwendung dieser Karte ist der Gemeinde Harsum durch das Katasteramt gestattet.

Anlage zur Bekanntmachung



GEMEINDE
Harsum
DER BÜRGERMEISTER

LANDKREIS HILDESHEIM

Harsum, den 20.09.2010
61 26 10 (4) brs/pi
2409/2910/M

BEKANNTMACHUNG

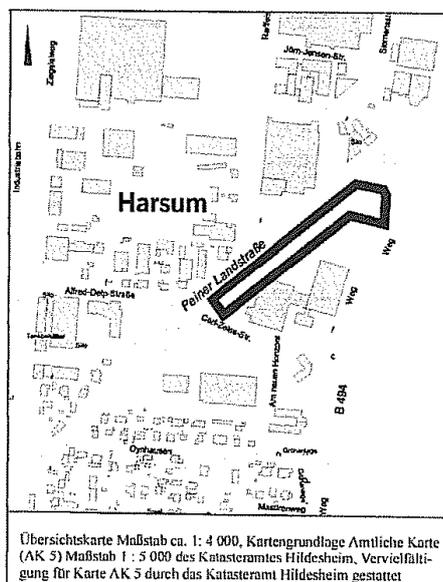
Bauleitplanung der Gemeinde Harsum

Inkrafttreten der 7. Änderung des Bebauungsplans Nr. 19 "Oynhausen" (Ortschaft Harsum)

Der Rat der Gemeinde Harsum hat in seiner Sitzung am 16.09.2010 die im beschleunigten Verfahren nach § 13 a Baugesetzbuch (BauGB) aufgestellte 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 19 "Oynhausen" gemäß § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Neufassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) in Verbindung mit § 40 Abs. 1 Nr. 5 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) in der Neubekanntmachung des Gesetzes vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 474), in der derzeit gültigen Fassung, mit textlichen Festsetzungen als Satzung einschließlich der Begründung beschlossen.

Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB bekannt gemacht. Der räumliche Geltungsbereich der 7. Änderung des Bebauungsplans Nr. 19 bezieht Flurstücke unmittelbar östlich an der „Peiner Landstraße“ in der Ortschaft Harsum ein.

Der Geltungsbereich ist in dem nebenstehenden Übersichtsplan „schwarz“ umrandet.



Die Aufstellung der 7. Änderung des Bebauungsplans Nr. 19 ist ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB erfolgt.

Mit dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Hildesheim tritt die 7. Änderung des Bebauungsplans Nr. 19 in Kraft.

Die 7. Änderung des Bebauungsplans Nr. 19 einschließlich Begründung kann im Rathaus der Gemeinde Harsum, Bau- und Liegenschaftsamt, Oststraße 27, E 2, Zimmer 23, 31177 Harsum, während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

Öffnungszeiten sind:

Montag von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Mittwoch von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr

Donnerstag von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 17.00 Uhr

Freitag von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr.

Berufstätigen gibt die Verwaltung die Möglichkeit, die Planunterlagen auch außerhalb der Öffnungszeiten nach vorheriger telefonischer Absprache mit dem Bau- und Liegenschaftsamt, Tel. 05127/ 405 – 160 oder 405-162, einzusehen. Über den Inhalt der 7. Änderung des Bebauungsplans Nr. 19 einschließlich Begründung kann Auskunft verlangt werden.

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1, Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung der 7. Änderung des Bebauungsplans Nr. 19 schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB in der Neufassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach §§ 39-42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.


Kempah
ausgehängt am:
abgenommen am: